OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780271/14/MB/NIF

Datum:
Linz, 18. September 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der S L, vertreten durch MMag. Dr. J F, x, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vom x, 14:35 Uhr, bis x, 02:35 Uhr, in Form der Vorführung zum Strafantritt und Anhaltung durch Exekutivorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. August 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe in Form der Inhaftierung der Beschwerdeführerin vom x bis zum x wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat dem die belangte Behörde zurechenbaren Rechtsträger (Bund) Kosten in der Höhe von 887,20 Euro binnen einer Frist von 14 Tagen bei sofortiger Exekution zu zahlen.

III. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 17. März 2023 erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Exekutivorgane der LPD Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) von x, 14:35 Uhr, bis x, 02:35 Uhr, durch Vorführung zum Strafantritt und Anhaltung.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde durch ihr zurechenbare Organe der PI B unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt auf die Bf ausgeübt habe, indem sie sie, als sie freiwillig zur PI B gekommen sei, festgenommen und ins PAZ x verbracht hätten, wo sie von x, 14:35 Uhr, bis x, 02:35 Uhr, angehalten worden sei und ihr auf diese Art ihre persönliche Freiheit entzogen hätten. Am 15. Dezember 2022 sei die Bf aufgrund der Annahme, dass die aus rechtskräftigen Strafverfügungen stammenden Geldstrafen uneinbringlich seien, zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe schriftlich aufgefordert worden. Da die Bf der Aufforderung nicht gefolgt sei, sei am 18. Jänner 2023 schriftlich die zwangsweise Vorführung zum Strafantritt veranlasst worden. Da die Bf unsteten Aufenthalts gewesen sei, sei es davor nicht zu einem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen gekommen.
Die Bf leide unter der psychischen Erkrankung der paranoiden Schizophrenie. Aufgrund dessen habe sie sich ua bis x im Neuromed Campus befunden. An diesem Tag habe sie einen Revers unterschrieben und entgegen ärztlichen Rates das Krankenhaus verlassen.
Bereits zuvor sei die Bf sowohl postalisch als auch telefonisch von der Polizei über die offenen Strafen verständigt worden, wobei ihr von den Beamten nahegelegt worden sei, nachdem sie vom Krankenhaus entlassen werde, die Haft anzutreten. Dadurch habe die Bf Kenntnis von den Strafen sowie den Konsequenzen der Nichtzahlung der Geldstrafen erlangt.
Die Bf habe sich am x freiwillig zur PI B begeben, um bekanntzugeben, dass sie die über sie verhängten Verwaltungsstrafen nicht bezahlen könne. Im Zuge dessen sei die Festnahme erfolgt und die Bf sei durch Beamte der PI B ins PAZ x gebracht und dort bis x angehalten worden.
Mit – nicht rechtskräftigem – Beschluss vom 13. Februar 2023 sei die bisherige als einstweilige Erwachsenenvertreterin für dringende Angelegenheiten im Unterhaltsvorschussverfahren zuständige MMag. Dr. J F zur Erwachsenenvertreterin mit folgendem Wirkungsbereich bestellt worden:
Sicherung des Einkommens samt anschließender Verwaltung des Einkommens inklusive Sicherung des Einkommens samt anschließender Verwaltung des Einkommens inklusive Verfügung über Girokonto, Vertretung gegenüber Behörden, Sozialversicherungsträgern und Gerichten zur Geltendmachung von sozialen Leistungen sowie zur Beantragung eines Ausweisdokuments, Vertretung

gegenüber dem Gericht in den Verfahren 2 Pu 84/17d und 2 Pu 102/13w je des BG Linz, Vertretung gegenüber privaten Vertragspartnern bei Verträgen im Zusammenhang mit dem Wohnen, Änderungen des Wohnortes, Vertretung gegenüber privaten Vertragspartnern, Behörden und Gerichten zur Regulierung der Schulden, Vertretung in Verwaltungsstrafverfahren. Nachdem die einstweilige Erwachsenenvertreterin zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Wochen keinen Kontakt mit der Bf gehabt hätte, habe sie daraufhin versucht, Kontakt mit der Bf aufzunehmen. Über Umwege habe sie am 16. Februar 2023 erfahren, dass die Bf zu diesem Zeitpunkt bereits seit x eine Ersatzfreiheitsstrafe im PAZ x aufgrund mehrerer Geldstrafen von gesamt rund EUR 6.000,00 verbüße. Im Interesse der Bf sei daraufhin umgehend von der zu bestellenden Erwachsenenvertreterin am 16. Februar 2023 ein Enthaftungsantrag gestellt worden und die Enthaftung der Bf noch in derselben Nacht erwirkt worden.
Die Vorführung zum Strafantritt und Anhaltung seien als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren. Die belangte Behörde habe die Anhaltung angeordnet, weshalb ihr die Durchführung durch die Polizeibeamten zuzurechnen sei.
Die oben beschriebene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt durch die belangte Behörde verstoße gegen § 54 VStG und verletze die Bf in ihrem subjektiven Recht, nicht entgegen dieser Bestimmung eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe zu verbüßen. Eine entgegen § 54 VStG durchgeführte Anhaltung verletze außerdem das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bestraften auf persönliche Freiheit gemäß Art 4 StGG, Art 5 EMRK. Gegenständlicher Freiheitsentzug habe offensichtlich gegen § 54 VStG verstoßen. Das VStG stelle auf das Vorliegen einer psychischen oder physischen Erkrankung ab, nicht auf eine Haftunfähigkeit. Liegt eine solche vor, dürfe unter keinen Umständen eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe vollzogen werden. Dies sei von Amts wegen wahrzunehmen. Am 19. Dezember 2022 sei vom Sachverständigen Dr. C R im Zuge der Überprüfung der Notwendigkeit der Bereitstellung eines Erwachsenenvertreters für die Bf die bereits aus vielen Krankenhausaufenthalten und Arztbesuchen bekannte paranoide Schizophrenie mit erheblichen Einschränkungen der Alltagskompetenz gutachterlich festgestellt worden. Aus diesem Grund habe sich die Bf immer wieder in Behandlung im Neuromed Campus befunden. Zum Zeitpunkt der Festnahme und Beginn der Anhaltung sei die psychische Erkrankung der Bf iSd § 54 VStG durch Arztbriefe und Sachverständigengutachten objektiviert gewesen. Sie hätte auch spätestens bei der amtsärztlichen Untersuchung auffallen müssen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei daher bei der Bf aufgrund ihrer psychischen Erkrankung rechtswidrig gewesen.

I.2. Mit Schreiben vom 28. März 2023 wurde die belangte Behörde um Erstattung einer Gegenschrift und um Vorlage des Verwaltungsakts ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 23. April 2023 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ vor.

In der Gegenschrift führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gegen die Bf aufgrund zahlreicher Verwaltungsübertretungen seitens des Strafamtes der belangten Behörde mehrere Vorführungsbefehle zum Strafantritt erlassen worden seien. Nach zuvor erfolgten telefonischen Kontaktaufnahmen sei die Bf am x zur PI B gekommen. Die Bf habe dem Beamten GrInsp T Ü der PI B gegenüber angegeben, dass sie keinesfalls in der Lage wäre, die ausstehenden Beträge in absehbarer Zeit begleichen zu können. Nachdem Zahlungsunfähigkeit vorgelegen sei, sei am 13:50 Uhr die Festnahme erfolgt und in weiterer Folge sei die Bf mit einem Streifenwagen von GrInsp T Ü und RevInsp S L der PI B in das PAZ verbracht und dem Polizeiarzt zur Haftfähigkeitsuntersuchung vorgeführt worden. Die gemäß § 7 Abs 2 der Anhalteordnung (AnhO) vorgesehene Untersuchung durch Polizeiarzt Dr. F G sei am x um 15:10 Uhr erfolgt; dabei sei ihre Haftfähigkeit attestiert worden. Dazu werde angemerkt, dass die Bf im Rahmen der Gesundheitsbefragung im Anamnesebogen hinsichtlich psychischer Erkrankungen sowie psychiatrischer Behandlungen alle Fragen mit NEIN beantwortet und selbst angekreuzt habe. Aufgrund eines Vorfalles im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im PAZ Linz sei vom Polizeiarzt Dr. G eine engmaschige Observanz im Rahmen des ersten Tages (Sicherungszelle) angeordnet worden. Die Bf habe sich im Zuge des Aufnahmeverfahrens im PAZ insbesondere gegen weibliche Polizeibeamtinnen aggressiv verhalten und es sei kurzfristig zu einer Tätlichkeit mit Insp L O gekommen, indem sie diese in den Würgegriff genommen und niedergedrückt habe. Die Bf habe ihr Verhalten jedoch sofort eingestellt, als sich ChefInsp Mag. D K, GrInsp G B und BezInsp U H genähert hätten. Hinsichtlich dieses Vorfalles sei ein Amtsvermerk als Beilage angeschlossen worden. Die Bf habe sich im Zuge der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in den darauffolgenden Tagen völlig unauffällig verhalten, sodass kein Anlass bestanden habe, die Haftfähigkeit der Bf in Zweifel zu ziehen. Am Nachmittag des 16. Februar 2023 sei von der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf ein Enthaftungsantrag vorgelegt worden, in dem sie darauf hingewiesen habe, dass sie mit Beschluss des BG Linz zur gerichtlichen Erwachsenenvertreterin der Bf bestellt worden sei. Weiters habe sie darauf hingewiesen, dass diese Bestellung erfolgt sei, weil die Bf aufgrund eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens an paranoider Schizophrenie leiden würde. Gemäß § 54 Abs 1 VStG dürfe an psychisch kranken Personen eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden. Aufgrund der im Enthaftungsantrag angeführten Argumente sei am x mit Bescheid dem Antrag stattgegeben worden und die sofortige Aufhebung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe an der Bf verfügt worden.

Die Bf sei am x um 02:35 Uhr aus der Haft im PAZ x entlassen worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Bf sei am x aufgrund zahlreicher aufrechter Vorführungsbefehle des Strafamtes der belangten Behörde zum Antritt mehrerer Ersatzfreiheitsstrafen ins PAZ verbracht worden sei;

bei der polizeiamtsärztlichen Untersuchung sei keine Haftunfähigkeit nach § 54 Abs 1 VStG zutage getreten. Die mit Beschluss des BG Linz vom 13. Februar 2023 erfolgte Bestellung von MMag. Dr. J F als Erwachsenenvertreterin für die Bf sei erst mit Vorlage des Enthaftungsantrages in den späten Nachmittagsstunden des 16. Februar 2023 der belangten Behörde bekannt geworden. Erst mit Einlangen dieses Schreibens sei auch die psychische Erkrankung der Bf bekannt geworden. Die Bf sei wenige Stunden nach Bekanntwerden dieser Umstände am x um 02:35 Uhr aus der Haft entlassen worden.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift, den vorgelegten Verwaltungsakt und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren jene Beamte als Zeugen einvernommen wurden, die die Vorführung zum Strafantritt bzw die Anhaltung der Bf vollzogen haben. Überdies wurde Dr. F G als jener Polizeiarzt, der der Bf im Rahmen der nach der Anhalteordnung vorgesehenen Untersuchung die Haftfähigkeit attestierte, zeugenschaftlich befragt.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.4.1. Die Bf wurde am x geboren und ist österreichische Staatsbürgerin.

I.4.2. Mit Beschluss vom 12. September 2022, GZ: 6 P 17/22d, wurde MMag. Dr. J F zur einstweiligen Erwachsenenvertreterin der Bf für dringende Angelegenheiten in Unterhaltsvorschussverfahren bestellt.

Mit Beschluss des BG Linz Vom 23. Februar 2023, GZ: 6 P 17/22d, wurde der Wirkungskreis der einstweiligen Erwachsenenvertreterin auf folgende Angelegenheiten erweitert:
Sicherung des Einkommens samt anschließender Verwaltung des Einkommens inklusive Sicherung des Einkommens samt anschließender Verwaltung des Einkommens inklusive Verfügung über Girokonto, Vertretung gegenüber Behörden, Sozialversicherungsträgern und Gerichten zur Geltendmachung von sozialen Leistungen sowie zur Beantragung eines Ausweisdokuments, Vertretung gegenüber dem Gericht in den Verfahren 2 Pu 84/17d und 2 Pu 102/13w je des BG Linz, Vertretung gegenüber privaten Vertragspartnern bei Verträgen im Zusammenhang mit dem Wohnen, Änderungen des Wohnortes, Vertretung gegenüber privaten Vertragspartnern, Behörden und Gerichten zur Regulierung der Schulden sowie Vertretung in Verwaltungsstrafverfahren.

I.4.3. Die Bf leidet unter paranoider Schizophrenie. Aufgrund dieser psychischen Erkrankung befand sich die Bf wiederholt im Neuromed Campus Linz. Die Bf befand sich auch im Jänner 2023 im Neuromed Campus Linz. Am x unterschrieb sie einen Revers und verließ entgegen ärztlichen Rates das Krankenhaus.

I.4.4. Am 15. Dezember 2022 wurde die Bf aufgrund der Annahme, dass sie ihre aufgrund mehrerer Strafverfügungen noch ausständigen Geldstrafen iHv insgesamt EUR 6.000,00 nicht bezahlen könne, schriftlich zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert. Da die Bf der Aufforderung nicht nachkam, wurde am 18. Jänner 2023 schriftlich die zwangsweise Vorführung zum Strafantritt veranlasst.

Während ihres Aufenthaltes im Neuromed Campus Linz wurde die Bf telefonisch von GrInsp T Ü von den Strafen sowie den Konsequenzen der Nichtbezahlung von Geldstrafen in Kenntnis gesetzt. Die Bf teilte im Rahmen dieses Gespräches mit, dass sie die Ersatzfreiheitsstrafe derzeit nicht antreten könne, weil sie sich im Neuromed Campus befinde, woraufhin ihr von GrInsp T Ü mitgeteilt wurde, dass sie sich melden solle, sobald sie wieder zuhause sei. Die Gründe für den Aufenthalt im Neuromed Campus bzw Informationen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes wurden seitens der Bf im Zuge dieses Gespräches nicht mitgeteilt. GrInsp T Ü hatte keine Kenntnis davon, auf welcher Station des Neuromed Campus sich die Bf im damaligen Zeitpunkt befand. Im Rahmen dieses Telefongespräches gab es keine Anhaltspunkte dahingehend, dass die Bf an einer schwerwiegenden Erkrankung leiden könnte.

I.4.5. Am x begab sich die Bf – nach einer SMS durch GrInsp T Ü – freiwillig zur PI B, um bekanntzugeben, dass sie die über sie verhängten Geldstrafen nicht bezahlen könne, woraufhin um 13:50 Uhr die Festnahme erfolgte und die Bf von Beamten der PI B zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafen ins Polizeianhaltezentrum x (im Folgenden: PAZ) verbracht wurde.

Im PAZ wurde die Bf Polizeiarzt Dr. F G zur Haftfähigkeitsuntersuchung vorgeführt. Im Rahmen der Gesundheitsbefragung im Anamnesebogen beantwortete die Bf alle Fragen hinsichtlich des Vorliegens psychischer Erkrankungen sowie psychiatrischer Behandlungen eigenständig mit „NEIN“. Im Zuge der Befragung durch den Polizeiarzt führte die Bf aus, vor ca 14 Tagen im Wagner-Jauregg wegen der Gefühle gewesen zu sein. Nähere diesbezügliche Ausführungen verweigerte die Bf mit dem Hinweis, nichts über ihre Krankengeschichte berichten zu wollen und wies darauf hin, dass der Polizeiarzt im ELGA nachschauen solle. Überdies teilte die Bf dem Polizeiarzt mit, dass sie keine Medikamente nehme. Weitere Informationen zur Person oder Geschichte der Bf wurden dem Polizeiarzt vor der polizeiamtsärztlichen Untersuchung nicht bekannt. Dem Polizeiarzt hatte im Zeitpunkt der Untersuchung auch keine Kenntnis davon, dass es einen Anruf seitens der Polizei im Neuromed Campus gegeben hat. Die Bf wirkte im Zuge der Haftfähigkeitsuntersuchung nicht krank oder haftunfähig, weshalb der Polizeiarzt die Haftfähigkeit der Bf feststellte, aber eine engmaschige Observanz für notwendig erklärte.

Im Fall, dass eine Person im Rahmen der Haftfähigkeitsuntersuchung eine Krankheit vorbringt oder Hinweise auf eine Krankheit bestehen, wird diese Person in eine entsprechende Einrichtung (Facharzt, Neuromed Campus etc) verbracht, damit dort die notwendigen Untersuchungen bzw Behandlungen ambulant durchgeführt werden können. Dem Polizeiarzt ist eine Einsichtnahme in das ELGA nicht möglich.

I.4.6. Im Zuge des auf die polizeiamtsärztliche Untersuchung folgenden Aufnahmeverfahrens im PAZ verhielt sich die Bf gegenüber einer weiblichen Polizeibeamtin aggressiv, indem sie diese in den Würgegriff nahm und niederdrückte. Die Bf stellte ihr Verhalten ein, als sich drei männliche Polizeibeamte näherten.

Die Bf verhielt sich auch im Zuge der polizeiamtsärztlichen Untersuchung „patzig“ bzw bockig, was in derartigen Situationen nach der Erfahrung des die Untersuchung durchführenden Polizeiarztes aber nicht unüblich ist.

Im Rahmen der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe verhielt sich die Bf in weiterer Folge völlig unauffällig.

I.4.7. Die Erwachsenenvertretung der Bf erfuhr am 16. Februar 2023, dass die Bf bereits seit x zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafen im PAZ aufhältig sei. Sie brachte daraufhin umgehend einen Enthaftungsantrag ein, in dem sie darauf hinwies, dass die Bf an einer psychischen Erkrankung leide und die Freiheitsstrafe sohin nicht vollzogen werden dürfe.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2023 wurde dem Antrag der Erwachsenenvertretung stattgegeben, die sofortige Aufhebung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe verfügt und die Bf am x um 02:35 Uhr aus der Haft im PAZ entlassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde und wurde von den einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung derart wiedergegeben.

Insbesondere schilderten sowohl der die Haftfähigkeitsprüfung durchführende Polizeiarzt als auch jener Polizeibeamte, der mit der Bf vor der Inhaftierung telefonischen Kontakt hatte, dass sich die Bf im Zuge des Gespräches völlig normal verhielt und keinerlei Hinweise auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung zu Tage traten.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die für den konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, lauten:

„Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 53b. (1) Ein Bestrafter auf freiem Fuß, der die Strafe nicht sofort antritt, ist aufzufordern, die Freiheitsstrafe binnen einer bestimmten angemessenen Frist anzutreten.

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, daß er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. § 36 Abs. 1 zweiter Satz und § 36 Abs. 3 sind anzuwenden.

(3) Wird gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem die Freiheitsstrafe verhängt wurde, Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so ist mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe bis zu deren Entscheidung zuzuwarten. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 zweiter Satz vorliegen.

Unzulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 54. (1) An psychisch kranken oder körperlich schwer kranken Personen und an Jugendlichen unter 16 Jahren darf eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden.

[…]

Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

[…]

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

[…]“

III.2. Die für den konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die

Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung – AnhO), BGBl II Nr 128/1999 idF BGBl II Nr 439/2005, lauten:

„Aufnahme

§ 6. (1) Die Aufnahme eines Menschen, der sich selbst zum Antritt einer Strafe meldet, ist jedenfalls in der Zeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr und weiters nur dann zulässig, wenn

1. an der Identität des Betroffenen keine Zweifel bestehen;
2. eine Aufforderung zum Antritt der (Ersatz-)Freiheitsstrafe vorliegt;
3. der Betroffene nicht offenbar haftunfähig ist, sich in keinem Rauschzustand befindet und seine Durchsuchung geduldet hat;
4. der Betroffene trotz Hinweises auf das zwischen 0.00 und 6.00 Uhr liegende Haftende am sofortigen Strafantritt festhält;
5. der Betroffene nur Effekten bei sich hat, die in der Zelle aufbewahrt werden dürfen oder nach den vorhandenen Einrichtungen in Verwahrung genommen werden können.

(2) Häftlinge, die sich zum Antritt der Schubhaft melden oder die vorgeführt werden, sind jederzeit aufzunehmen, sofern die erforderlichen Anhalteunterlagen beigebracht werden und sie nicht offenbar haftunfähig sind. Sofern die Verständigung eines Angehörigen, einer sonstigen Person des Vertrauens oder eines Rechtsvertreters bis dahin noch nicht vorgenommen wurde, ist dem Häftling unmittelbar nach der Aufnahme die Möglichkeit einzuräumen, dies telefonisch nachzuholen.

(3) Die Identitätsdaten (Namen, Geschlecht, Geburtstag und Geburtsort) aufzunehmender Häftlinge sind festzustellen und mit den in den Anhalteunterlagen angeführten zu vergleichen. Die Aufnahme ist in ein Zugangsverzeichnis einzutragen.

(4) Jeder Häftling hat sich bei der Aufnahme einer Durchsuchung zu unterziehen, die nur von jemandem desselben Geschlechts vorgenommen werden darf. Außerdem hat sich jeder Häftling vor der Einweisung in die Zelle erforderlichenfalls gründlich körperlich zu reinigen und Desinfektionsmaßnahmen zu dulden. Dazu ist ihm Gelegenheit zu einer warmen Dusche zu geben.

Haftfähigkeit

§ 7. (1) Menschen, deren Haftunfähigkeit festgestellt oder offensichtlich ist, dürfen nicht im Haftraum der Behörde angehalten werden.

(2) Menschen, die Krankheitssymptome oder Verletzungen aufweisen, deren Vorhandensein behaupten oder bei denen bestimmte Tatsachen für deren Vorhandensein sprechen, sind, sofern dies eine auch nur kurze Anhaltung bedenklich erscheinen läßt, erst dann aufzunehmen, wenn eine ärztliche Untersuchung die Haftfähigkeit der Betroffenen erwiesen hat.

(3) Alle Häftlinge sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme ärztlich auf ihre Haftfähigkeit zu untersuchen. Sie haben die für die Beurteilung der Haftfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu dulden und an der Befunderstellung mitzuwirken. Verweigern Häftlinge die Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung, so ist von deren Haftfähigkeit solange auszugehen, als sie weder relevante Krankheitssymptome oder Verletzungen aufweisen noch sonst Grund besteht, an ihrer Haftfähigkeit zu zweifeln.

(4) Bei der ärztlichen Untersuchung wahrgenommene Erkrankungen oder Verletzungen sind unter dem Gesichtspunkt der Haftfähigkeit zu beurteilen; auf die Ausstattung des Häftlings mit eigenen Medikamenten kann hiebei Bedacht genommen werden. Die Verpflichtung, Erste Hilfe zu leisten, bleibt hievon unberührt. Sind Verletzungen

wahrscheinlich auf Fremdverschulden zurückzuführen oder wird Fremdverschulden behauptet, so ist hierüber ein ärztliches Gutachten zu erstellen.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich aufgrund der Einvernahme des kontaktaufnehmenden Beamten GrInsp. T Ü und des begutachteten Polizeiarzt Dr. F G ergeben, dass das polizeiärztliche Gutachten an keinerlei Mängel litt, sohin sachverständig die Haftfähigkeit der Bf festgestellt wurde. Dies insbesondere, weil der die Haftfähigkeitsprüfung durchführende Polizeiarzt davon Kenntnis hatte, dass sich die Bf erst kürzlich im Neuromed Campus aufgehalten hatte, dieser Umstand sohin in die Begutachtung einfloss und dennoch – insbesondere aufgrund des von der Bf im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Eindrucks und der Tatsache, dass die Bf auch nicht von der Einnahme allfälliger Medikamente berichtete – kein anderes Ergebnis bewirkte.

Vielmehr ist der Polizeiarzt auf Basis der ihm bekannten Gegebenheiten, dem Gesamteindruck von der Bf und den von der Bf hinsichtlich ihrer Krankengeschichte mitgeteilten Informationen im Rahmen der Untersuchung zu dem Schluss gekommen, dass Haftfähigkeit gegeben war, allerdings eine engmaschige Überprüfung und Kontrolle notwendig war. Zu diesem Ergebnis durfte der Polizeiarzt angesichts des im damaligen Zeitpunkt vorliegenden Wissensstandes auch kommen.

Auch durch die zuvor durchgeführte Kontaktaufnahme des die Ersatzfreiheitsstrafen vollziehenden Beamten hat sich diesbezüglich kein anderer Informationshorizont ergeben. Zumal sich die Bf sowohl im Zuge des Telefongespräches als auch im Rahmen der anschließenden Kontaktaufnahme mit der Polizei und der polizeiamtsärztlichen Untersuchung völlig normal verhielt, bestand aus Sicht der belangten Behörde auch kein Grund für allfällige Zweifel hinsichtlich der psychischen Gesundheit der Bf. Alleine die Tatsache, dass sich die Bf in der Vergangenheit im Neuromed Campus befunden hatte, lässt nicht darauf schließen, dass die Bf an einer die Haftfähigkeit ausschließende Erkrankung leidet.

Die Einholung zusätzlicher Informationen betreffend die Krankengeschichte der Bf kann von den die Ersatzfreiheitsstrafen vollziehenden Beamten aus Sicht des erkennenden Gerichts nur verlangt werden, wenn ausreichend Hinweise dafür vorliegen, dass die zu inhaftierende Person aufgrund ihres Auftretens bzw Verhaltens nicht bester psychischer Gesundheit ist. Gleiches gilt für den die Haftfähigkeit überprüfenden Polizeiamtsarzt, der aufgrund seines Sachverstandes zweifelsfrei in der Lage ist, zu beurteilen, ob im jeweiligen Fall die Einholung

zusätzlicher Informationen zur Gesundheit einer Person notwendig ist, um die Haftfähigkeit einer Person abschließend festzustellen. Würde man von den einschreitenden Beamten bzw dem Polizeiamtsarzt in jedem Fall die Ermittlung der vollständigen Krankengeschichte durch Einholung sämtlicher gesundheitsbezogenen Daten der auf die Haftfähigkeit zu untersuchenden Person verlangen, so wäre die in § 7 Abs 3 AnhO normierte Haftfähigkeitsuntersuchung obsolet und deren Sorgfaltsmaßstab deutlich überspannt.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Bf im Zuge der Inhaftierung aggressiv gegenüber einer Beamtin war. Dies passt vielmehr ins Bild, zumal sie sich auch bei der polizeiamtsärztlichen Untersuchung patzig und bockig verhielt.

IV.2. Weiter ist zu erkennen, dass unmittelbar nach Bekanntwerden der durch die Erwachsenenvertreterin der Bf mitgeteilten Umstände, welche die Annahme einer Haftunfähigkeit der Bf begründeten, die Bf aus der Haft entlassen wurde.

IV.3. Vor diesem Hintergrund vermag die Beschwerde der Bf als nicht zu Recht erkannt werden und war der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe als rechtmäßig zu erkennen.

IV.4. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro

5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Entsprechend der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes gebührt der belangten Behörde nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind. Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt, ist ihr der mehrfache Schriftsatzaufwand zuzusprechen. Gleiches gilt für den mehrfachen Ersatz des Verhandlungsaufwandes (vgl VwGH 9. September 2003, 2002/01/0360).

Folglich hat die Bf als unterlegen Partei Kosten in der Höhe von 887,20 Euro zu ersetzen. Diese setzt sich aus 57,40 Euro Ersatz des Vorlageaufwandes der belangten Behörde, 368,80 Euro Schriftsatzaufwand der belangten Behörde bzw 461 Euro Verhandlungsaufwand der belangten Behörde zusammen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da in der gegenständlichen Entscheidung lediglich einzelfallbezogen der Sachverhalt festzustellen und die Frage der Rechtmäßigkeit der von den Polizeibeamten vorgenommenen Maßnahmen im konkreten Fall zu prüfen war. Eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung kommt der Entscheidung nicht zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter